

## **Richtlinien für die Begleitung der Maturaarbeiten (ab 2010/11)**

### **1. Generelle Verpflichtung für alle Lehrpersonen**

Die Begleitung von Maturaarbeiten gehört zum Aufgabenbereich jeder Lehrperson der Kantonalen Mittelschule Uri.

Diese ist grundsätzlich verpflichtet im Bedarfsfall mindestens eine Maturaarbeit zu begleiten und ein Koreferat zu übernehmen.

### **2. Verpflichtungen für die Begleitperson (Coach)**

Die Begleitperson

a. berät und begleitet Lernende gemäss dem Reglement über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule und den Richtlinien für die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri.

b. verfasst zusammen mit der Lernenden, dem Lernenden einen Beurteilungsvertrag, der die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung festhält. Kriterien und Gewichtung können im Verlauf der Arbeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

c. bewertet und kommentiert Produkt, Arbeitsprozess und Präsentation anhand der Beurteilungskriterien und bespricht sie mit der Lernenden, dem Lernenden. Für die Beurteilung von Produkt und Präsentation holt sie die Meinung der Koreferentin, des Koreferenten ein.

d. eröffnet und begründet der Lernenden, dem Lernenden die Benotung der Maturaarbeit.

e. dokumentiert den Begleitungsprozess in einem Vollzugsbericht gemäss Formular der Schulleitung.

### **3. Verpflichtung für die Koreferentin, den Koreferenten**

Die Koreferentin, der Koreferent wirkt mit bei der Bewertung von Produkt und Präsentation.

### **4. Beurteilung**

a. Die betreuende Lehrperson benotet das Produkt, den Arbeitsprozess und die Präsentation. Produkt und Präsentation werden zusätzlich durch eine Koreferentin, einen Koreferenten beurteilt.

b. Die betreuende Lehrperson schlägt der Koreferentin, dem Koreferenten die Note vor. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt das arithmetische Mittel.

c. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote einen Wert, der genau zwischen einer halben und einer ganzen Note liegt, entscheidet die betreuende Lehrperson, ob die Gesamtnote auf- oder abzurunden ist.

### **5. Entschädigung**

a. Die Betreuung einer Maturaarbeit wird pauschal mit Fr. 1'000.-- entschädigt. Wo zwei Lehrpersonen mit der Betreuung einer Arbeit beauftragt sind, beträgt die Pauschalentschädigung Fr. 1'500.-- (resp. Fr. 750.-- pro Lehrperson).

b. Die Betreuung von mehr als drei Maturaarbeiten ist nur in Ausnahmefällen und auf Gesuch an die Schulleitung zulässig.

c. Die Auszahlung erfolgt nach formellem Abschluss aller mit der Betreuung verbundenen Arbeiten (Beurteilung und Vollzugsbericht).